Zuwendungsfähige Ausgaben Bodendenkmalpflege

1

Im Zusammenhang mit Ausgrabungen:

1.1

Ausgaben für befristet eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht durch die Arbeitsverwaltung finanziert werden und sie ausschließlich und zusätzlich in den geförderten Projekten tätig sind.

1.2

Ausgaben für befristet eingestellte studentische Hilfskräfte bei archäologischen Ausgrabungen, Prospektionen, zur Dokumentation und Auswertung, soweit diese ausschließlich und zusätzlich in den geförderten Projekten tätig sind.

1.3

Ausgaben für Werkverträge mit Dritten im Zusammenhang mit archäologischen Maßnahmen.

1 4

Ausgaben für den Einsatz von für archäologische Grabungen notwendigem technischem Gerät, wie zum Beispiel Mieten für Großgeräte, wie Bagger oder Lastwagen oder entsprechende Leasingkosten.

1.5

Ausgaben zum Ankauf von grabungsspezifischen Verbrauchsmaterialien, wie zum Beispiel Werkzeuge, Folien, Zeichenmaterialien und Ähnliches und technischen Geräten zur Prospektion, Vermessung und Dokumentation. Gegenstände, deren Anschaffungskosten 410 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, sind zu inventarisieren und bis Ablauf der Zweckbindungspflicht ausschließlich für weitere Maßnahmen gemäß dieser Förderrichtlinie zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

2

Im Zusammenhang mit sonstigen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen:

2.1

Ausgaben für Luftbildaufnahmen- und andere Prospektionsmaßnahmen.

2.2

Ausgaben für die wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung von Bodendenkmälern und Funden

2.3

Ausgaben für die Fundbearbeitung und Fundaufbewahrung, einschließlich Mieten für zeitlich befristet angemietete Lagerräume.

2.4

Ausgaben zur Konservierung und Restaurierung von beweglichen Bodendenkmälern.

2.5

Ausgaben zur Konservierung und Restaurierung von ortsfesten Bodendenkmälern.

2.6

Ausgaben für Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege.

2.7

Ausgaben für Entschädigungen und Belohnungen in der Umsetzung von § 17 des Denkmalschutzgesetzes.

3

Im Zusammenhang mit Sonderprojekten:

3.1

Ausgaben der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Fachtagungen.

3.2

Ausgaben der Planung und Durchführung archäologischer und paläontologischer Ausstellungen.

3.3

Ausgaben für naturwissenschaftliche Untersuchungen und Gutachten, wie zum Beispiel Geophysik, Materialanalysen und naturwissenschaftliche Datierungsverfahren.

3.4

Ausgaben für paläontologische Forschungen.

3.5

Ausgaben für Digitalisierungsprojekte von Bodendenkmaldaten.

3.6

Ausgaben für Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation von Bodendenkmälern wie zum Beispiel Beschilderungen, Schutzbauten, archäologische Wanderwege und Rundtouren.

3.7

Ausgaben für bodendenkmalpflegerische Maßnahmen der Stadtarchäologien im Sinne der vorgenannten Fördertatbestände.

4

Bei der Bemessung der Zuwendung sind die Interessen des Landes und des Zuwendungsempfängers sorgfältig abzuwägen. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- 4.1 Bedeutung des Denkmals,
- 4.2 Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme und
- 4.3 Vorteile und Belastungen des Zuwendungsempfängers aus dem Denkmal.

Bei der Bemessung der Zuwendungen für studentische Hilfskräfte und bei wissenschaftlichen Untersuchungen sind Personalkosten zugrunde zu legen, die sich an den Richtlinien der Tarifgemeinschaft über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung orientieren. Die Höhe der Förderung bei wissenschaftlichen Mitarbeitern richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und dessen Entgeltordnung (VKA).